

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 2021

1380. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Trüllikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Trüllikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Trüllikon beschlossen. Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und enthält die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Trüllikon aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 14 Ziff. 5 GO hat die Gemeindeversammlung die Planungsbefugnisse zur Festsetzung und Aufhebung von kommunalen Bau- und Niveaulinien. Nach der Vorprüfung neu eingefügt wurde Art. 26 Abs. 2 Ziff. 10 GO, wonach dem Gemeinderat die delegierbare Befugnis zur Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen zusteht. Dabei ist offenbar nicht berücksichtigt worden, dass bereits eine vergleichbare Regelung bei der Gemeindeversammlung bestand, wodurch eine doppelte Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates entsteht. Die Zuständigkeiten sind in der Gemeindeordnung lückenlos und widerspruchsfrei zu regeln. In der bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit dafür beim Gemeinderat (Art. 18 Ziff. 10 GO). Ohne ausdrückliche Regelung in der Gemeindeordnung wäre ebenfalls der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen (Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz: Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 220). Gestützt darauf ist somit davon auszugehen, dass die Befugnis zur Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen weiterhin beim Ge-

meinderat verbleiben soll. Die Gemeinde ist zu verpflichten, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung, Art. 14 Ziff. 5 und Art. 26 Abs. 2 Ziff. 10 GO so aufeinander abzustimmen, dass eine widerspruchsfreie Zuständigkeitsregelung für die Befugnis zur Festsetzung und Aufhebung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entsteht.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

c) Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Gemeindeordnung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Trüllikon am 26. September 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Die Gemeindeordnung ist, anlässlich ihrer nächsten Revision, im Sinne der Erwägung 3, betreffend die Zuständigkeit zur Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen, anzupassen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, den Ombudsmann des Kantons Zürich, Forchstrasse 59, 8032 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli